

BGer 1C_7/2022 vom 19. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_7_2022

FR: TF 1C_7/2022 du 19 mai 2022

IT: TF 1C_7/2022 del 19 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.1

Beschwerden sind primär zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), sei es insgesamt, sei es unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich eines Teils (Art. 91 BGG). Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 138 III 94 E. 2.2 mit Hinweisen). Dabei haben die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG darzulegen (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329 mit Hinweisen), soweit sie nicht offensichtlich erfüllt sind (BGE 136 IV 92 E. 4; 133 III 629 E. 2.3.1).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen Endentscheid i.S.v. Art. 90 BGG handelt, allerdings ohne dies näher zu begründen.

Das BAFU führte in seiner Zusicherungsverfügung aus, das Gesuch führe die anrechenbaren Kosten auf; der Kostenverteilschlüssel sei jedoch nicht näher beschrieben. Um nicht zu viel Zeit zu verlieren, stimmte das BAFU dem vom Kanton vorgeschlagenen Vorgehen zu, die Entschädigungsberechtigung vorgängig bauteilbezogen festzulegen, gestützt auf die Kostenschätzungen des Kantons. Die Beurteilung der detaillierten Kostenzusammenstellung der anrechenbaren Hauptpositionen könne im Anschluss von der Gesuchstellerin nachgereicht werden und werde im Rahmen der Auszahlungsverfügung geprüft (Disp.-Ziff. 2 und Erwägung c S. 4 oben).

Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, die Vorinstanz habe einzig über die grundsätzliche Anrechenbarkeit der Hauptpositionen, nicht aber über die konkreten Auszahlungsbeträge verfügt. Die konkreten Entschädigungsbeträge bildeten Gegenstand der noch ausstehenden Auszahlungsverfügungen und seien durch die Beschwerdeführerin

allenfalls nach deren Erlass separat anzufechten (E. 4.1.2; vgl. auch 4.3.2 des angefochtenen Entscheids).

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich daher in ihrer Beschwerde vor Bundesgericht auf die Grundsatzfrage der Entschädigung für die Wasserkraftschnecke (Fischabstieg) und behält sich ausdrücklich vor, bei den vom BAFU bereits zugesicherten Positionen in einem neuen Verfahren höhere Auszahlungsbeträge geltend zu machen, sofern nach Rechtskraft der Zusicherungsverfügung festgestellt werde, dass wesentliche Mehrkosten entstanden seien.

E. 1.3

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Grundsatzentscheide, in welchen Teilaspekte einer Streitsache vorab materiell beurteilt werden, Zwischenentscheide i.S.v. Art. 93 BGG (BGE 136 II 165 E. 1.1 S. 170; 135 II 30 E. 1.3.1; 134 II 137 E. 1.3.2; 133 V 477 E. 4.1.3). So werden beispielsweise Kostenverteilungsverfügungen im Altlastenrecht als Zwischenentscheid qualifiziert, wenn noch unklar ist, welche Kosten insgesamt anfallen und die Kostenbeiträge noch nicht beitragsmässig festgelegt worden sind (Urteil 1C_397/2013 vom 21. April 2015 E. 1.3 mit Hinweisen, in: URP 2015 529 mit Anmerkung CHRISTEN/GRACEJ, URP 2015 535).

Vorliegend beschränkt sich die angefochtene Verfügung auf die Grundsatzfrage der Entschädigungsberechtigung für verschiedene Bauteile; die genaue Entschädigungshöhe wird Gegenstand der Auszahlungsverfügung sein (vgl. Art. 32 Abs. 5 der Energieverordnung vom 1. November 2017 [EnV; 730.01] und Art. 17d sexies der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 [aEnG; AS 1999 207 und 2016 2479]). Aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass diese auch die (bisher nur schätzungsweise festgelegte) Entschädigungshöhe für die bereits im Grundsatz anerkannten Posten anfechten wird. Sie legt weder dar, weshalb dennoch - entgegen der allgemeinen Grundsätze - von einem End- oder Teilentscheid auszugehen sei, noch macht sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG geltend. Ein solcher ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, hat die Beschwerdeführerin sich doch den vorzeitigen Baubeginn bewilligen lassen, ohne den Entscheid über die Entschädigung für die Wasserkraftschnecke abzuwarten.

E. 2

Unter diesen Umständen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.